

§. 118.

Die Pension eines Lehrers endigt mit dem Quartale, in welchem er verstorben. Von da an kommen Witwen und Waisen verstorbenen Lehrer in den Bezug der Unterstützung, welche ihnen die Schullehrer-Witwen- und Sterbecasse zu gewähren hat und die in dringenden Fällen aus Staatsmitteln zu erhöhen ist.

§. 119.

Einem noch nicht ganz dienstunfähig gewordenen Lehrer, welcher aber seinem Amte nicht mehr genügend vorstehen kann, ist ein Gehülfe beizuordnen.

In diesem Falle wird die Oberschulbehörde wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Lehrer und seinem Gehülfe das Nöthige verfügen.

§. 120.

Der in seinem Amte unterstützte Lehrer hat dem Gehülfe freie Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Licht und die nöthige Aufwartung gegen eine nach dem Ermessen der Oberschulbehörde festzusetzende und aus Staatsmitteln zu leistende Vergütung zu gewähren. Die sonstige Remuneration desselben ist auf die Staatscasse zu übernehmen.

Abschnitt XI.

Von den Schulhäusern und dem Schulinventar.

§. 121.

Die Schulhäuser müssen eine möglichst freie und gesunde

Rage haben und mit hinlänglich geräumigen, hohen und hellen Unterrichtszimmern versehen sein.

§. 122.

Bei eintretendem Neubau oder Ausbau eines Schulhauses ist dafür zu sorgen, daß die Dienstwohnung eines Lehrers mindestens enthalte: zwei Stuben, zwei Schlafkammern, eine Magdkammer, eine Küche nebst Speisekammer, einen gehörig beschossenen Boden nebst Rauch- und Vorrathskammer, Kelder und Stallraum, sowie eine Dreschtenne, wenn nämlich Länderei zur Schule gehört.

Ein Nebenlehrer hat sich mit einer Wohnstube und Schlafkammer zu begnügen.

§. 123.

Der Regel nach muß für jeden Lehrer eine Dienstwohnung vorhanden sein. In Städten und anderen Orten jedoch, wo angemessene Miethwohnungen zu haben sind, kann ihm statt der freien Wohnung eine angemessene Geldentschädigung ausgesetzt werden.

§. 124.

Wo es die Vertlichkeit gestattet, ist in der Nähe der Schule ein Spielplatz für die Jugend einzurichten. Auch ist möglichst dafür zu sorgen, daß ein Garten mit einer Baumschule vorhanden sei, damit den Knaben Anleitung zur Anzucht und Veredelung der Obstbäume ertheilt werden könne, so wie die hierzu früher schon ausgewiesenen Plätze zu diesem Zwecke zu benutzen sind.

Ferner ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß jedem ständigen Landschullehrer der Bezug des durchschnittlichen Hausbedarfs an Milch und Gemüse mittelst Aukniefung von Grundstücken ermöglicht werde und sollen zur Erwerbung dieses Grundbesizes die Ablöfungs-capitalien der betreffenden Stelle vorzugsweise verwandt werden.

§. 125.

Die Unterhaltung der Schulhäuser liegt den Schulgemeinden ob. Sind die Lehrer zugleich Kirchendiener, als Cantoren, Küster u. f. w., so werden ihre Dienstwohnungen in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1845 von den Kirchen- und Schulgemeinden gemeinschaftlich unterhalten.

§. 126.

Hatte feither das Consistorium oder eine Privatperson in Folge besonderen Rechtstitels die Unterhaltungskosten eines Schulhauses ganz oder theilweise zu stehen; so ist die Schulgemeinde deshalb zu entschädigen. Zu dem Ende ist durch Sachverständige zu ermitteln, wieviel die Unterhaltungskosten durchschnittlich betragen, und ist der 25fache Betrag der ermittelten Summe zu erlegen.

Sofern keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, ist die Entschädigungssumme gerichtlich festzusetzen.

§. 127.

Ueber die erforderlichen Bauten und Reparaturen, so wie über deren zweckmäßige Ausführung hat der Schulvorstand zu berathen und zu beschließen und, wenn der Kostenbetrag

25 Rthl. für das Rechnungsjahr übersteigt, die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§. 128.

Wenn der Schulvorstand sich weigert, die nöthige Instandsetzung eines Schulgebäudes anzuordnen, so wird auf desfallige beschwerende Anzeige die Oberschulbehörde den baulichen Zustand desselben durch einen Bauverständigen untersuchen lassen, und nach Maßgabe des Befundes darüber entscheiden, ob und welche Reparaturen vorzunehmen, oder ob ein Neubau nothwendig sei.

§. 129.

Dem betreffenden Schulvorstande liegt sodann die Ausführung ob; jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, bei deren Entscheidung es sein unabänderliches Verbleiben behält.

§. 130.

Bauten und Reparaturen, deren Kosten über 50 Rthl. betragen, bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde, an welche zu dem Ende unter Beifügung eines Risses und Kostenanschlages zu berichten ist.

§. 131.

Das Weißen sämmtlicher Zimmer, Reinigen der Oefen und Oefenröhren, so wie der Schornsteine, das Einsetzen zerbrochener Fensterscheiben hat der Lehrer gegen Empfang einer entsprechenden Abrechnungssumme aus der Schulschatte selbst besorgen zu lassen.

§. 132.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß im Schulhause, insbesondere in der Schulstube, stets Ordnung und Reinlichkeit herrsche. Beschädigungen desselben hat er thunlichst zu verhüten, von etwaigen Gebrechen aber dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

In den Städten, wo das eigentliche Schulgebäude von den Lehrern nicht bewohnt wird, liegen die vorgedachten Verpflichtungen unter Aufsicht des Lehrers dem angestellten Schulwärter ob.

§. 133.

Kein Lehrer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes so wie der Oberschulbehörde seine Dienstwohnung ganz oder theilweise vermiethen. Auch darf darüber nicht von Seiten der Gemeinde zu fremdartigen Zwecken verfügt werden.

§. 134.

Das erforderliche Schulinventar muß auf Kosten der Schulgemeinde angeschafft und unterhalten werden. Dazu gehören die in der Schulstube nöthigen Tische und Bänke für die Kinder, ein Tisch und Stuhl für den Lehrer, ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Schulsachen; ferner zwei schwarz gebeizte Wandtafeln, die erforderlichen Vorschriften, Landcharten u. s. w., so wie auch ein Vorrath von Schulbüchern zum Gebrauch für arme Kinder.

Den wegen Erneuerung oder Ergänzung des Schulinventars ergehenden Verfügungen der Oberschulbehörde hat der Schulvorstand unbedingt Folge zu leisten.